

# **Personalreglement**

Einwohnergemeinde Kiesen

Gemeindeverwaltung Kiesen  
Bahnhofstrasse 10  
Postfach 15  
3629 Kiesen

Tel. 031 781 12 74  
Fax 031 781 37 35  
E-Mail: [gemeindeverwaltung@kiesen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@kiesen.ch)

# Personalreglement der Einwohnergemeinde Kiesen

## I. Rechtsverhältnis

### 1. Geltungsbereich

#### Art. 1

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

### 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

#### Art. 2

<sup>1</sup>Das Personal der Einwohnergemeinde Kiesen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup>Auf das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.

<sup>3</sup>Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

### 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

#### Art. 3

<sup>1</sup>Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup>Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

### Kündigungsfristen

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt

- 6 Monate für das Kaderpersonal
- 3 Monate für das übrige Personal

<sup>2</sup>Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## II. Lohnsystem

Grundsatz

### Art. 5

<sup>1</sup>Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet.  
(Anhang 1)

<sup>2</sup>Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstieg

### Art. 6

<sup>1</sup>Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup>Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

### Art. 7

<sup>1</sup>Bis zur Gehaltsstufe 24 kann jährlich eine Gehaltsstufe gewährt werden, sofern die Leistungen gut sind. Bei sehr guter Leistung kann eine weitere Gehaltsstufe gewährt werden.

<sup>2</sup>Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

### Art. 8

<sup>1</sup>Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr "ungenügend" ergab.

<sup>2</sup>Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 9**

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

### III. Leistungsbeurteilung

Organigramm/Kaderstellen

**Art. 10**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup>Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

**Art. 11**

<sup>1</sup>Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.

<sup>2</sup>Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 12**

<sup>1</sup>Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup>Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 13**

<sup>1</sup>Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup>Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup>Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 14**

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

## **IV. Besondere Bestimmungen**

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 15**

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm

**Art. 16**

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen (Pflichtenheft, Stellenbeschreibung, Funktionendiagramm).

Stellenausschreibung

**Art. 17**

Der Gemeinderat schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Sitzungsgeld

**Art. 18**

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

**Art. 19**

Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

### Art. 20

<sup>1</sup>Der Besitzstand ist gewährleistet.

<sup>2</sup>Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse

### Art. 21

<sup>1</sup>Der Gemeinderat verfügt die Einweisung in die Gehaltsklasse.

<sup>2</sup>Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Inkrafttreten

### Art. 22

<sup>1</sup>Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 11. Dezember 1987 auf.

Die Versammlung vom 17. Oktober 1997 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Kurt Durand

sig. Heinz Aebersold

### Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. September 1997 bis 7. November 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 12. September 1997 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Kiesen, 20. November 1997

Der Gemeindeschreiber:

sig. Heinz Aebersold

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 5. Januar 1998

sig. der Direktor

# ANHANG I

## Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Kiesen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | In einer Person: Schreiber/-in, Finanzverwalter/-in,<br>Gemeindeausgleichskassenleiter/-in | GKL 21 |
| b) | Abwart   | GKL 10 |
| c) | Wegmeister   | GKL 10 |

## ANHANG II

(Änderung ab 1. Januar 2009 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. November 2008)

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschä-</u> <u>digung</u>	<u>Spesen-</u> <u>pauschale</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschä-</u> <u>digung**</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>			
1.1.1	Präsident/-in	8'000.00	2'000.00	
1.1.2	Vizepräsident/-in	2'500.00	1'000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	2'000.00	1'000.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2			
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3			
1.2	<u>Baukommission</u>			
1.2.1	Präsident/-in	1'000.00	250.00	
1.2.2	Sekretär/-in	500.00	250.00	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2			
1.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3			
1.3	<u>Schulkommission</u>			
1.3.1	Präsident/-in	1'000.00	250.00	
1.3.2	Sekretär/-in	500.00	250.00	
1.3.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2			
1.3.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3			
1.4	<u>Mietamt</u>			
1.4.1	Rechtsauskünfte und Beratungen durch Präsident/-in und Sekretär/-in			100.00
1.4.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2			
1.5	<u>Übrige Kommissionen</u>			
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2			
	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3			
1.6	<u>Delegierte, Abgeordnete</u>			
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2			

## 2. Angestellte

2.1	<u>Feuerwehr</u>			
2.1.1	Kommandant/-in	1'200.00	250.00	
2.1.2	Kommandant/-in-Stv.	500.00		
2.1.3	Offizier	300.00		
2.1.4	Fourier	600.00	250.00	
2.1.5	Materialverwalter	600.00		
2.1.6	Sold pro Übung	20.00		
2.1.7	Sold pro Einsatz			
	1. Stunde			52.00
	jede weitere Stunde			26.00
2.1.8	Besuch von Kursen	gem. Ziff. 3.1		
2.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>			
2.2.1	Reinigungspersonal Liegenschaften			26.00
2.2.2	Arbeiter/-in Gemeindewerk			26.00
2.2.3	übrige Funktionäre/-innen der Gemeinde			26.00
2.3	<u>Feueraufseher/-in</u>			
	Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude	gemäss kant. Richt-		
	Feuerschau für allfällige Nachkontrollen	linien		
	Festlegen von Brandschutzvorschriften pro be-			
	handeltes Gesuch			
2.4	<u>Stundenansätze Fahrzeuge, Maschinen etc.</u>			
	gemäss ART-Berichte (ex FAT-Tarif)			

## 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>			
	Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Delegierte und Abgeordnete sowie Angestellte			
	a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)		200.00	
	b) Halbtagesitzungen (mehr als 2 Stunden)		100.00	

- c) Abendsitzungen und Sitzungen während des Tages, die nicht länger als zwei Stunden dauern:
- Gemeinderat inkl. Präsident/-in 50.00
  - Kommissionspräsident/-in und -sekretär/-in (inkl. Entschädigung für Sitzungsvorbereitung, Protokollabfassung, Korrespondenz etc.) 50.00
  - Kommissionsmitglieder, Delegierte 40.00

### 3.2 Reisespesen und Mahlzeitenentschädigung

- Bahnbillet 2. Klasse oder pro Autokilometer. Der Ansatz pro Kilometer richtet sich nach dem von der Steuerverwaltung des Kantons Bern für Einkommensveranlagung festgelegten Betrages. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- Mahlzeitenentschädigung (Hauptmahlzeit) 25.00

### 3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 2.5.2 hievor.

### 3.4 Spesenpauschale

Die Pauschale umfasst die Entschädigung für Büro-, Raum-, Telefon-, EDV/PC-, Internet-, Portokosten.

### 4. Anpassung

Der Gemeinderat kann die Mahlzeitenspesen periodisch der Teuerung anpassen.

Die Stundenansätze passen sich jeweils auf den 1. Januar der Teuerung nach der Regelung für das bernische Kantonspersonal an.

\*\*) Im jeweiligen Stundenansatz sind die prozentualen Anteile 13. Monatslohn, Ferien, Feiertage und Sozialleistungen enthalten.

## **Zustimmung**

Die Versammlung vom 14. November 2008 nahm die Reglementsänderungen an.

Kiesen, 19. Juni 2009

Der Präsident:

Der Schreiber:

Ernst Nussbaum

Heinz Aebersold

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass diese Reglementsänderungen vom 15. Oktober bis 14. November 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 10. Oktober 2008 bekannt gegeben.

Kiesen, 20. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber

Heinz Aebersold